

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 24. Februar 2026,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 24. Februar 2026

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Berthold Schuler
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Dr. Wolfgang Berke, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Johanna Ludwig, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Valentin Schenk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Gerda Weiser, Bernhard Wieske
3. Verwaltung: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Gemeindeoberamtsrätin Nicole Schönstein zu TOP 3, 8 und 9 (bis 20.29 Uhr)
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz
Verwaltungsfachwirtin Ann-Kathrin Philipp zu TOP 4
Verwaltungsangestellte Viola Ganter zu TOP 6
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Personen: zu TOP 3 vom Landratsamt Emmendingen (Forstamt):
 - Dr. Martin Schreiner, Leiter des Forstamtes
 - Cornelius Reule, Forstrevierleiterzu TOP 4 von der Freiwilligen Feuerwehr Teningen:
 - Dennis Bahrmann, Abteilungskommandant der Abteilung Teningen
 - Daniel Zimmermann, stellv. Abteilungskommandant der Abteilung Teningen
 - Nico Zimmermann, Abteilungskommandant der Abteilung Köndringen
 - Timo Grafmüller, stellv. Abteilungskommandant der Abteilung Köndringen

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 13. Februar 2026 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 18. Februar 2026 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und

- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 21 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten entschuldigt: GR Pascal Heß,
GR Stephan Mick;

nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörende: 20 Personen

Beginn der Sitzung: 18:17 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 14 (Drucksache 787/2025 – Baugebiet „Am Schlosspark“, Gemarkung Heimbach) durch den Bürgermeister abgesetzt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderats-sitzung vom 3. Februar 2026
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
3. Betriebsplan 2026 für den Gemeindewald 819/2026
4. Zustimmung zur Wahl der Abteilungskommandanten und deren Stell-vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen und Abteilung Köndringen 811/2026
5. Bauanträge 807/2026
6. Senkung der Mehrwertsteuer bei der Mittagsverpflegung;
Anpassung des Essenszuschusses an den Teningen Schulen 801/2026
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) 786/2025
8. Freizeitbad Teningen;
Erhöhung der Eintrittspreise 793/2025
9. Anpassung der gemeindlichen Richtlinie zur Vergabe von Wohnbau-grundstücken bis zu drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet Teningen 822/2026

10. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Riedweiden/Sattler-Breite III", Gemarkung Köndringen 784/2025
 - Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
11. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Solarpark", Gemarkung Teningen 789/2025
 - Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
12. Bebauungsplan "Solarpark", Ortsteil Teningen 785/2025
 a) Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
 b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 c) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
13. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Am Schlosspark" und "Seiberg I", Gemeinde Teningen (Ortsteil Heimbach) 788/2025
 - Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB)
14. Baugebiet "Am Schlosspark", Gemarkung Heimbach; 787/2025
 - Anordnung für die Durchführung einer Baulandumlegung und Bildung des Umlegungsausschusses für das Gebiet des Bebauungsplanes "Am Schlosspark"
15. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen im Bereich "Hochburg: Bildung und Domäne", Emmendingen 804/2026
 - Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB)
16. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Agrartourismus Grub-Daniel-Hof", Gemarkung Freiamt-Ottoschwanden 805/2026
 - Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

17. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Wiesental", Gemarkung Malterdingen;
 - Behandlung der im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen
 - Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung "Wiesental" 806/2026
18. Ausscheiden von Ralf Schmidt aus dem Gemeinderat 817/2026
19. Vorlage des Jahresabschlusses 2024 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH 818/2026
20. Annahme von Spenden 812/2026
21. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
22. Anfragen und Bekanntgaben

Gemeinderat Trautmann beantragte gem. Geschäftsordnung, Tagesordnungspunkt 19 (Drucksache 818/2026 – Vorlage des Jahresabschlusses der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH) in den Verwaltungsausschuss zu verweisen. Nachdem jede Fraktion Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltung
	21	0	0

einstimmig diesen Antrag angenommen.

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Februar 2026

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Februar 2026 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2026

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2026 wurden unterzeichnet.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Betriebsplan 2026 für den Gemeindewald

Vorlage: 819/2026

Das Landratsamt Emmendingen (Untere Forstbehörde) hat der Verwaltung den Betriebsplan für das Forstjahr 2026 vorgelegt, bestehend aus den Einzelplänen, dem Nutzungsplan nach Sorten sowie dem Soll/Ist-Vergleich der Betriebssumme. Gemäß § 51 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist die Zustimmung des Gemeinderates zum vorgelegten Betriebsplan erforderlich.

Dem vorgelegten Fortwirtschaftsplan ist zu entnehmen, dass sich die Einnahmen auf 299.400 EUR und die Ausgaben auf 262.900 EUR belaufen werden. Dies ergibt einen Überschuss in Höhe von 36.500 EUR.

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Plan

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	Forstwirtschaftsjahr
316	Emmendingen	29	Gemeindewald Teningen	2026

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
813	4.585		4.200

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	277.500		120.500		157.000
B	Kulturen			15.000		-15.000
C	Waldschutz			3.800		-3.800
D	Bestandspflege			18.000		-18.000
E	Waldwegeunterhaltung			19.000		-19.000
F	Jagdpacht		5.100			5.100
L	Gemeinkosten Forstbetrieb (Steuern/Beiträge, Forstgarage/Hütten, Verkehrssicherung an Straßen)			12.800		-12.800
N	Verwaltungskosten		16.800	57.800	15.000	-56.000
T	Leistungen für/durch andere Betriebsstelle (Bauhof)				1.000	-1.000
	Kassenwirksame Beträge	277.500		246.900		30.600
	Verrechnungen		21.900		16.000	5.900
	Ergebnis	299.400		262.900		36.500

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde Emmendingen

Gemeinde Teningen

Ort, Datum Emmendingen, den 30.01.2026	Ort, Datum Teningen,
Unterschrift	Unterschrift

KW 31 Vollzua

Dr. Martin Schreiner, Leiter des Forstamtes beim Landratsamt Emmendingen, und Cornelius Reule, zuständiger Forstrevierleiter, gaben anhand einer PowerPoint-Präsentation zunächst einen Rückblick auf das Jahr 2025 und erläuterten dann für das Jahr 2026 die geplante Holzernte, Kulturkosten und Wegeunterhaltung.

Daraufhin hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

dem Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 zugestimmt.

4.

Zustimmung zur Wahl der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen und Abteilung Köndringen

Vorlage: 811/2026

In der Hauptversammlung am 23. Januar 2026 der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen, wurde Dennis Bahrmann als Abteilungskommandant und Daniel Zimmermann als stellvertretender Abteilungskommandant auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

In der Hauptversammlung am 16. Januar 2026 der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Köndringen, wurde Nico Zimmermann als Abteilungskommandant und Timo Grafmüller als stellvertretender Abteilungskommandant auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Teningen vom 6. Oktober 2020 ist die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Diese Bestimmung ist ebenfalls auf die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter anzuwenden. Die Niederschrift mit dem entsprechenden Wahlergebnis ist der Verwaltung zugegangen. Nach § 11 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung können bis zu zwei stellvertretende Abteilungskommandanten gewählt werden.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

gemäß § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung seine Zustimmung zu folgenden Wahlen erteilt:

- a) Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen:
Dennis Bahrmann, Abteilungskommandant
Daniel Zimmermann, stellvertretender Abteilungskommandant
- b) Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Köndringen:
Nico Zimmermann, Abteilungskommandant,
Timo Grafmüller, stellvertretender Abteilungskommandant

Der Bürgermeister gratulierte den heute anwesenden Gewählten nochmals persönlich.

5.

Bauanträge

Vorlage: 807/2026

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses und des Ortschaftsrates Heimbach (Nrn. 1 und 2) hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Einbau einer zweiten Wohneinheit im Dachgeschoss, Flst.Nr. 530, Am Kenzelberg 16, Gemarkung Heimbach	Keine Einwendungen. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]
2	Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Räumen zu Gewerbefläche, Flst.Nr 530, Am Kenzelberg 16, Gemarkung Heimbach	Keine Einwendungen. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]
3	Neubau eines Carports, Flst.Nr. 159, Heimbacher Straße 15, Gemarkung Köndringen	Keine Einwendungen. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]
4	Umbau eines bestehenden Einfamilienwohnhauses mit Dachanhebung und Anbau im Erdgeschoss, Flst.Nr. 4208, Brunnenriedstraße 3, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. Die Zustimmung nach § 34 Abs. 3b BauGB i.V.m. § 36a BauGB wird erteilt. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]
5	Neubau einer Dachgaube an vorhandenes Mehrfamilienwohnhaus, Flst.Nr. 4439, Albrecht-Dürer-Straße 20, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Errichtung einer Dachgaube wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]
6	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Sanierung einer vorhandenen Werkstatt, Flst.Nr. 340/41, Grünlestraße 42, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Unterschreitung der Mindestdachneigung (38°) und der Bebauung im nicht überbaubaren Bereich wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet. [20 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]
7	Anfrage: Bauvorhaben zum Neubau eines Tinyhauses, Flst.Nr. 4442, Albrecht-Dürer-Straße, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. Die Zustimmung nach § 34 Abs. 3b BauGB i.V.m. § 36a BauGB wird erteilt. [20 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]

6.

Senkung der Mehrwertsteuer bei der Mittagsverpflegung: Anpassung des Essenszuschusses an den Teninger Schulen Vorlage: 801/2026

In seiner Sitzung vom 16. Dezember 2008 hat der Gemeinderat die Bezuschussung von Mittagessen für die Schülerinnen und Schüler der Teninger Schulen als Freiwilligkeitsleistung beschlossen.

Zum 1. Januar 2024 wurde per Bundesgesetzgebung die Mehrwertsteuer in der Gastronomie/Mensaverpflegung von 7 % auf 19 % erhöht, so dass der Abgabepreis für ein Schüleressen bzw. der Essenszuschuss seitens der Verwaltung entsprechend angepasst werden musste. Die Anpassung erfolgte durch Entscheidung des Gremiums im Frühjahr 2024 zugunsten der Variante, dass die Mehrwertsteuererhöhung ab dem 1. April 2024 anteilig auf den Essenszuschuss der Gemeinde Teningen und den Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler an den Mensastandorten Teningen und Köndringen verteilt wurde (siehe Drucksache 348/2024).

ab dem 1. April 2024 19 % MwSt. Preis pro Essen in EUR (brutto)		
Mensa	Schulzentrum Teningen	Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen
Preis	7,02	6,55
Zuschuss Gemeinde	2,57	2,10
Abgabepreis	4,45	4,45

Ab dem Schuljahr 2024/2025 wurde an der Antoniter-Grundschule Nimburg mit dem Mensastandort im evangelischen Kindergarten „Regenbogen“ im Rahmen der Spätkernzeit eine Mittagsverpflegung neu angeboten. Die Mittagsverpflegung erfolgt hier im Rahmen einer Versorgungsbelieferung (Essensausgabe erfolgt für Schule und Kindergarten durch beim Kindergartenträger angestellte Hauswirtschaftskräfte), somit ist hier eine gesetzliche Besteuerung in Höhe von 7 % anzuwenden. Um innerhalb der Gesamtgemeinde einen einheitlichen Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler festzulegen, wurde der Abgabepreis auch am Standort Nimburg auf 4,45 Euro (brutto) festgelegt. Die Firma Catering Thoma/Christians Partyservice hatte für die Versorgungsbelieferung ein Angebot mit einem Essenspreis in Höhe von 4,50 Euro (brutto, inklusive 7 % Mehrwertsteuer) abgegeben, so dass der Essenszuschuss der Gemeinde Teningen seither bei 0,05 Euro (brutto) liegt.

Antoniter-Grundschule Nimburg	
ab dem Schuljahr 2024/2025 7 % MwSt. Preis pro Essen in EUR (brutto)	
Preis	4,50
Zuschuss Gemeinde	0,05
Abgabepreis	4,45

Zum 1. Januar 2026 wurde per Bundesgesetzgebung die Mehrwertsteuer in der Gastronomie/Mensaverpflegung von 19 % wieder auf 7 % gesenkt (betreffend Mensastandorte in Teningen und Köndringen), so dass der Abgabepreis bzw. der Essenszuschuss seitens der Verwaltung entsprechend angepasst werden muss. Vor dem Hintergrund deutlicher Kostensteigerungen im Bereich der Personal- und

Sachkosten, der aktuellen Finanzlage sowie der bevorstehenden Konsolidierung soll dies wie folgt umgesetzt werden:

Die Mehrwertsteuersenkung geht vollständig im Essenszuschuss der Gemeinde Teningen auf. Dies bedeutet, dass der Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler weiterhin bei 4,45 Euro (brutto) bestehen bleibt. Der Essenszuschuss der Gemeinde liegt dabei am Schulzentrum Teningen bei 1,86 Euro (brutto) [Essenspreis 6,31 Euro (brutto)] und an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen bei 1,44 Euro (brutto) [Essenspreis 5,89 Euro (brutto)]. An der Antoniter-Grundschule Nimburg bleibt der Essenszuschuss aufgrund der Versorgungsbelieferung wie bisher bei 0,05 Euro (brutto) bestehen.

7 % MwSt. Preis pro Essen in EUR (brutto)			
	Schulzentrum Teningen	Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen	Antoniter-Grundschule Nimburg
Preis	6,31	5,89	unverändert
Zuschuss Gemeinde	1,86	1,44	
Abgabepreis	4,45	4,45	

Ein Essenszuschuss wird grundsätzlich nicht für die Mittagsverpflegung für Erwachsene gewährt; der Brutto-Essenspreis des Caterers ist hier vollumfänglich von den Endverbrauchern zu leisten.

Eine Ausnahme hiervon bilden die kommunalen Betreuungskräfte, die die Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen begleiten und beaufsichtigen. Diese erhalten das Mittagessen weiterhin zum gleichen Abgabepreis wie die Schülerinnen und Schüler. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Leistungen beziehen, liegt der Abgabepreis bei 0 Euro. Der Essenspreis des Caterers wird als BuT-Leistung vollständig übernommen. Eine zusätzliche Bezuschussung durch die Gemeinde erfolgt hier nicht.

Die aktuellen Pachtverträge und der Konzessionsvertrag der Mensa-Standorte in Teningen und Köndringen dauern maximal vier Jahre und enden mit Ablauf des 31. August 2027 (Festlaufzeit). Ein neues Mensavergabeverfahren findet demnach zum Schuljahr 2027/2028 statt. Da auch hier mit steigenden Preisen zu rechnen ist, werden dann die Abgabepreise und die Essenszuschüsse erneut turnusmäßig angepasst werden müssen.

Eine Recherche zu den Essenspreisen zeigt auch aktuell, dass an den Schulen in der Gemeinde Teningen ein günstigerer Preis für ein Schülermenü zu bezahlen ist als in umliegenden Städten und Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Schulzentrum Teningen

Die Kosten für das Haushaltsjahr Januar bis Dezember 2026 bei durchschnittlich rund 90 Essen pro Tag gestalten sich entsprechend wie folgt:

Mensa Schulzentrum Teningen	<i>Abgabepreis pro Essen 4,45 € brutto Zuschuss pro Essen 1,86 € brutto</i>
Essenszuschuss Gemeinde Teningen	rund 32.000 € brutto
Reduzierung Essenszuschuss durch MwSt.-Senkung	rund 12.000 € brutto

Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen

Die Kosten für das Haushaltsjahr Januar bis Dezember 2026 bei durchschnittlich rund 40 Essen pro Tag gestalten sich entsprechend wie folgt:

Mensa Nikolaus-Christian-Sander-Schule, GS Köndringen	<i>Abgabepreis pro Essen 4,45 € brutto Zuschuss pro Essen 1,44 € brutto</i>
Essenszuschuss Gemeinde Teningen	rund 11.000 € brutto
Reduzierung Essenszuschuss durch MwSt.-Senkung	rund 5.000 € brutto

Antoniter-Grundschule Nimburg

Die Kosten für das Haushaltsjahr Januar bis Dezember 2026 bei durchschnittlich rund 20 Essen pro Tag gestalten sich entsprechend wie folgt:

Mensa Antoniter-GS Nimburg	<i>Abgabepreis pro Essen 4,45 € brutto Zuschuss pro Essen 0,05 € brutto</i>
Essenszuschuss Gemeinde Teningen	rund 195 € brutto

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		20	0

Folgendes beschlossen:

Der Essenszuschuss für ein Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Betreuungskräfte, die im Rahmen des kommunalen Betreuungsangebots (Hort an der Schule, Verlässliche Grundschule) die Schülerinnen und Schüler an den Teningen Schulen beim Mittagessen begleiten und beaufsichtigen, wird ab dem 1. Januar 2026 so festgesetzt, dass der Abgabepreis weiterhin 4,45 Euro (brutto) beträgt.

Daraus ergibt sich, dass die Differenz zum Essenspreis des Caterers als Zuschuss durch die Gemeinde übernommen und im Rahmen des verkürzten Abrechnungsverfahrens direkt an den Caterer ausbezahlt wird. Der Essenszuschuss der Gemeinde wird für den vorgenannten Personenkreis auf maximal 1,86 Euro (brutto) pro Essen am Schulzentrum Teningen, auf maximal 1,44 Euro (brutto) pro Essen an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen, und auf maximal 0,05 Euro (brutto) pro Essen an der Antoniter-Grundschule Nimburg festgesetzt.

7.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Vorlage: 786/2025

Im Jahr 2001 und im Jahre 2015 wurden die Bestattungsgebühren der Gemeinde Teningen letztmalig durch ein Fachbüro kalkuliert. In den Jahren 2005 und 2007 erfolgte dann auf der Grundlage der Kalkulation aus dem Jahre 2001 eine Vereinheitlichung und Erhöhung. Auch 2015 hat der Gemeinderat beschlossen, die Bestattungsgebühren stufenweise in einem Zwei-Jahres-Rhythmus zu erhöhen. Es erfolgte eine Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2016, 1. Januar 2018 und letztmalig zum 1. Januar 2020.

Die Bauverwaltung hat die letztmalige Gebührenerhöhung 2020 zum Anlass genommen, diese erneut zu überprüfen und entsprechend durch ein Fachbüro kalkulieren zu lassen. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation (Stand 11. Dezember 2025) wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Ein interkommunaler Vergleich mit den umliegenden Gemeinden hat zudem ergeben, dass die Gemeinde Teningen deutlich niedrigere Gebühren erhebt als der Durchschnitt.

Im Haushalt 2024 wurden für die Gebührenkalkulation im Verwaltungshaushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Die Bau-/Friedhofsverwaltung hat daraufhin das Büro Heyder und Partner (Tübingen) mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt. Eine Fertigstellung und Abrechnung der Kalkulation erfolgte im Dezember 2025.

In der ausgehändigten Übersicht sind

- die derzeitigen Bestattungsgebühren, die seit dem 1. Januar 2020 gelten,
- der Kostendeckungsgrad im Bezug auf die Kalkulation aus dem Jahre 2015,
- der Kostendeckungsgrad bei einer 100 % Kostendeckung,
- die neu kalkulierten Gebühren (Kostendeckung 80 bis 100 %),
- die aktuellen Gebühren der umliegenden Gemeinden sowie
- die Erwerbe im Kalkulationszeitraum

dargestellt. Zudem wurde der Beschlussvorschlag mit dem entsprechenden Kostendeckungsgrad dargestellt.

Das Ergebnis der Gebührenkalkulation sowie die Gebührenübersicht wurden in der heutigen Sitzung ausführlich erläutert.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Gebührenkalkulation Stand 11.12.2025
- Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren
- Friedhofsgebührensatzung zum 1. April 2026

Entgegen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 vorgeschlagen, die neue Friedhofsgebührensatzung nicht bereits zum 1. März 2026, sondern erst zum 1. April 2026 zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Bestattungsgebühren können voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 215.150 Euro generiert werden.

In der sehr ausführlichen Beratung wurden verschiedene Aspekte angesprochen, unter anderem die Möglichkeit alternativer Bestattungsformen sowie die Schaffung eines Grabfeldes für Sternenkinder.

In seiner öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2026 hat der Ortschaftsrat Heimbach die Angelegenheit beraten und vorgeschlagen, die Bestattungsgebühr für Kinder (Personen unter zehn Jahren) statt – wie vorgesehen - auf 350 Euro auf lediglich 250 Euro festzulegen. Diesem Antrag hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	1	0

mehrheitlich zugestimmt.

Daraufhin hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und des Ortschaftsrates Heimbach mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	3	3

und unter Berücksichtigung der sich aus der Beratung ergebenden Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 1. April 2026 zugestimmt und beschlossen, diese wie folgt zu erlassen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 24. Februar 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Februar 2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) *Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer*
1. *die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;*
 2. *die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.*
- (2) *Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet*
1. *wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;*
 2. *die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).*
- (3) *Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.*

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) *Die Gebührenschuld entsteht*
1. *bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,*
 2. *bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und*
 3. *bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.*
- (2) *Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.*

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) *Verwaltungsgebühren werden erhoben ab dem 1. April 2026*
- | | |
|---|----------------|
| <i>für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals</i> | <i>35,00 €</i> |
|---|----------------|
- (2) *Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.*

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden erhoben ab dem 1. April 2026

1. *für die Bestattung (Öffnen und Schließen der Gräber)*
- | | |
|--|-----------------|
| <i>a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren</i> | <i>850,00 €</i> |
| <i>b) von Personen unter 10 Jahren</i> | <i>250,00 €</i> |

c) von Personen im doppelt tiefen Wahlgrab	1.250,00 €
2. für die Beisetzung von Aschen regelmäßig	175,00 €
3. für Sargträger (pro Person)	60,00 €

Zuschlag zu 1a) bis c) und 2a) für die Bestattung bzw. Beisetzung außerhalb der regulären Dienstzeiten des Bauhofes nach tatsächlichem Aufwand.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

Grabnutzungsgebühren werden erhoben ab dem 1. April 2026

1. für die Überlassung eines Reihengrabes	
a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.800,00 €
b) von Personen unter 10 Jahren	500,00 €
2. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	
a) Urnenreihengrab	1.250,00 €
b) Urnenrasenreihengrab	1.900,00 €
c) anonymes Urnenreihengrab	1.100,00 €
3. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für den in der Friedhofsordnung definierten Zeitraum (Nutzungsperiode)	
a) Einzelwahlgrab	3.100,00 €
b) Rasenwahlgrab	4.300,00 €
c) Doppelgrab einfach tief	3.500,00 €
d) Doppelgrab doppelt tief	4.400,00 €
e) Urnenwahlgrab	1.600,00 €
f) Doppelurnenwahlgrab	1.800,00 €
g) Urnenrasenwahlgrab	2.200,00 €
h) Urnenwandnische	1.800,00 €
i) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode (siehe 3a-h)	
j) Bei einer von der Nutzungsperiode abweichenden Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden dabei voll angerechnet.	

§ 7 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben ab dem 1. April 2026 für sonstige Leistungen

a) Benutzung der Leichenhalle	800,00 €
-------------------------------	----------

b) *Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung eines Grabes (nach frühestens 15 Jahren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit möglich) jährlich*

- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Erdgrab einfach breit | 55,00 € |
| 2. Wahlgrab doppelt breit | 90,00 € |
| 3. Urnengrab | 30,00 € |

c) *Ausgraben, Umbetten und sonstige Arbeiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.*

§ 8

Auswärtigen-Zuschlag

- (1) *War der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde wohnhaft, wird für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ein Zuschlag von 50 % der Normalgebühr erhoben.*
- (2) *Der Auswärtigen-Zuschlag fällt an für Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in Teningen wohnhaft waren, es sei denn*
- a) *ein Verwandter ersten Grades ist in Teningen wohnhaft oder*
 - b) *die verstorbene Person war mindestens zehn Jahre mit Hauptwohnsitz in Teningen wohnhaft oder*
 - c) *der Hauptwohnsitz befand sich in Teningen und der letzte Wohnsitz wurde zum Zwecke der Altenwohnung, Altenpflege oder zwecks der Betreuung im Pflegefall o.ä. außerhalb von Teningen genommen.*

§ 9

Gebührenbefreiung

In besonderen Ausnahmefällen kann die Gemeinde für Ehrengräber ganz oder teilweise Gebührenbefreiung der Grabnutzungsgebühren sowie eine Verlängerung der Laufzeit erteilen. Die Entscheidung ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) *Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig treten die bis dahin gültigen Friedhofsgebühren- und Bestattungsgebührensatzungen der Gemeinde Teningen außer Kraft.*

Teningen,

*Berthold Schuler
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord-

nung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

8.

Freizeitbad Teningen; **Erhöhung der Eintrittspreise** **Vorlage: 793/2025**

Seit dem Jahr 1999 ist die Sport- und Freizeitmanagement GmbH Pächter und Betreiber des Teninger Freibades.

Mit Mail vom 10. Dezember 2025 teilte die Geschäftsführung mit, dass aufgrund der steigenden Kosten eine Preisanpassung notwendig ist.

Die letzte Erhöhung fand nach einer Anpassung zur Freibadsaison 2022 zur Freibadsaison 2024 statt.

Gemäß § 14 des Überlassungs- und Nutzungsvertrags mit dem Freibadbetreiber bedarf jede Änderung der Preisstruktur der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange des Betreibers versagt werden.

Der Badbetreiber legte der Verwaltung folgende neuen Eintrittspreise vor:

Eintrittspreise in EUR	neu (ab 2026)	alt (seit 2024)
Einzeleintritt:		
Erwachsene	4,50	4,00
Kinder/Ermäßigte	3,50	3,00
Familienkarte	12,50	11,80
Erwachsene ab 18 Uhr	3,50	3,00
Kinder/Ermäßigte ab 18 Uhr	2,50	2,40
10er-Karten:		
Erwachsene	40,00	35,00
Kinder/Ermäßigte	30,00	24,00
Jahreskarten:		
Erwachsene	86,50	79,80
Kinder/Ermäßigte	64,50	58,20
Familienkarte	112,50	109,00
Zusatzkind	25,00	24,00

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	2	2

den neuen Eintrittspreisen für das Freizeitbad Teningen ab der Badesaison 2026 wie folgt zugestimmt:

Eintrittspreise in EUR ab Badesaison 2026	
Einzeleintritt:	
Erwachsene	4,50
Kinder/Ermäßigte	3,50
Familienkarte	12,50
Erwachsene ab 18 Uhr	3,50
Kinder/Ermäßigte ab 18 Uhr	2,50
10er-Karten:	
Erwachsene	40,00
Kinder/Ermäßigte	30,00
Jahreskarten:	
Erwachsene	86,50
Kinder/Ermäßigte	64,50
Familienkarte	112,50
Zusatzkind	25,00

9.

Anpassung der gemeindlichen Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis zu drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet Teningen

Vorlage: 822/2026

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2026 die Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken mit bis zu drei Wohneinheiten je Flurstück im Gemeindegebiet Teningen erlassen (s. Drucksache 762/2025).

Die gemeindlichen Grundstücke, insbesondere für die Baugebiete „Gereut“ und „Ziegelbreite III“, werden nun über den Onlineanbieter „Baupilot“ datenschutzkonform vermarktet. Zur digitalen Abgabe der Daten und Übermittlung an baupilot.com muss deshalb diese Richtlinie entsprechend angepasst werden.

Mit diesem Portal ist es zudem möglich, die Interessentenliste dauerhaft digital zu führen. Zudem könnten im Nachhinein Zusatzoptionen für die Vermarktung von Pachtflächen sowie des Geschosswohnungsbaus hinzugebucht werden.

Den Gremienmitgliedern wurde die vorgesehene Neufassung der Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis zu drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet

Teningen zur Verfügung gestellt, wobei darin die vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift gekennzeichnet waren.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	1

beschlossen, die Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis zu drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet Teningen anzupassen und wie folgt zum 25. Februar 2026 neu zu fassen:

I. Präambel

Die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Gemeinde Teningen beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Gemeinde Teningen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Sie gelten dabei als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben selbstgenutzter Eigenheime. Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Teningen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Um einerseits die Rückkehr der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und andererseits auch ortsfremden Bewerbern die Chance auf Zuschlagserteilung bei der Auswahlentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, werden diese Kriterien in der Punktebewertung angemessen berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Teningen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, der in der Gemeinde seinen Sitz hat, als Mitglied des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrats sowie insbesondere in der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr und den Rettungsdienstorganisationen in den vergangenen drei Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins bzw. einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung bei der Vergabe von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können, ebenfalls nicht für Grundstücke, bei denen eine Bebauung von mehr als drei Wohneinheiten vorgesehen ist. Zudem sind vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen die Grundstücke, die zwar für Wohnbebauungen vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitigen städtebaulichen Zielvorstellungen unterworfen ist.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt

die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb bzw. die Vergabe im Rahmen der Veräußerung von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

BAUPILOT ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Gemeinde Teningen und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die von der Kommune hier ausgeführten Vergaberichtlinien. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Gemeinde Teningen einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

II. Anwendungsbereich

Die Entscheidung über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach diesen Bauplatzvergaberichtlinien zur Veräußerung erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Teningen.

III. Zugangsvoraussetzungen

1. Die Vergabe von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber als Hauptwohnsitz. Eine entsprechende Verpflichtung wird vertraglich vereinbart.
2. Der Bewerber verpflichtet sich zur Errichtung von bis zu drei Wohneinheiten, welche überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.
3. Vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind Bewerber, die
 - a. bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks sind, welches nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz verwendet werden kann und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit einem Wohngebäude bebaut werden kann. Dies gilt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts eines mit Wohnbebauung bebauten Grundstücks ist.
Der Ausschluss von der Bewerbung gilt nicht, soweit sich der/die Bewerber vertraglich verpflichten, vorhandenes Grundeigentum innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erfüllung der Bauverpflichtung zu veräußern.

- b. innerhalb der letzten 15 Jahre (Stichtag Bewerbungsfristende) einen Bauplatz von der Gemeinde erworben haben.
4. Die Bewerbung kann nur von einer volljährigen natürlichen und vollgeschäftsfähigen Person (Einzelbewerbung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (Bewerbung als Paar). Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer Bewerbung als Paar), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen.

Bei einer Bewerbung als Paar wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die höhere Punktzahl erzielt. Im Falle einer gemeinsamen Bewerbung müssen beide Bewerber Miteigentum erwerben und gemeinsam Vertragspartner der Gemeinde werden. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.

5. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
6. Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitangaben im Bewerberfragebogen ist das Ende der Bewerbungsfrist.
7. Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung einer deutschen Bank oder eines Kreditinstituts beizufügen, die die Finanzierung mit einem Mindestbetrag von 500.000 Euro nachweist. Soweit innerhalb der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsbestätigung vorgelegt wird, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Die Finanzierungsbestätigung darf zum Bewerbungsstichtag (Ende der Bewerbungsfrist) in der Regel nicht älter als acht Wochen sein.

IV. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats zur Eröffnung des Verfahrens werden die Bauplatzvergabekriterien mit
- Bezeichnung des Baugebiets,
 - Anzahl der zu vergebenden Plätze,
 - der Bewerbungsfrist und der Frist für die Vorlage der Nachweise und
 - Hinweis auf Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen zum Baugebiet und zum Vergabeverfahren ortsüblich bekanntgegeben.
2. Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist bevorzugt elektronisch über baupilot.com einzureichen. Sollte eine Online-Bewerbung nicht möglich sein, besteht auch die Möglichkeit, die Formulare bei der Gemeinde Teningen, Riegeler Straße 12 in 79331 Teningen, abzuholen und schließlich mit allen gültigen Nachweisen innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen.



3. Erforderliche Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit:
 - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in der **Freiwilligen Feuerwehr in Teningen** einschließlich der Abteilungen: Bestätigung der **bestehenden aktiven Mitgliedschaft** durch den Gesamtkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.
 - Ehrenamtliche Tätigkeit im Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG usw.): Bestätigung der **bestehenden aktiven Mitgliedschaft** durch den Vereinsvorstand oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins), als Funktionsträger oder Mitglied "Helfer vor Ort" innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.
 - Ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsführendes Mitglied in der satzungsmäßigen **Vorstandschaft** eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister.
 - Ehrenamtliche Tätigkeit als **Funktionsträger oder Übungsleiter** (z.B. nicht geschäftsführendes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins) mit einem zeitlichen **Mindestaufwand von vier Stunden pro Woche**.
 - Tätigkeit als **ehrenamtliches Mitglied in einem kommunalen Gremium** wie Gemeinde-, Ortschafts- bzw. Kreisrat innerhalb der letzten drei Kalenderjahre: Bestätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts.
4. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt, auch schriftlich bestätigt.
5. Bewerbungen, die nach Fristende eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
6. Der Bewerber versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen zum Ende der Bewerbungsfrist.

Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Unterlagen ist der Bewerber selbst verantwortlich. Sollten zu den gemachten Angaben im Fragebogen erforderliche Nachweise bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, so können Angaben nur entsprechend der vorgelegten gültigen Nachweise gewertet werden. Dies kann zu Punkteverlust führen.

Die bei der Bewerbung beizufügenden Nachweise sind in der Vergaberichtlinie (im Kriterienkatalog) sowie im Bewerberfragebogen genannt.

Die Anlagen und Nachweise sind in deutscher Sprache (z.B. Nachweis der Schwerbehinderung und/oder Pflegegrad) bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorzulegen.

Die Gemeinde behält sich vor, vom Bewerber weitere Nachweise zu verlangen, sollten die vorgelegten Nachweise z.B. unvollständig oder nicht ausreichend sein.

7. Nach Fristende wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossene Bauplatzvergabekriterien unter Bezugnahme des Bewerbungstichtages aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach dem Bewerbungstichtag werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung eines Ehepaares, einer Lebenspartnerschaft und eines Paares, die sich gemeinschaftlich beworben haben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne die Punkte des Partners nicht trotzdem für die Zuteilung ausreichen sollte. In diesem Falle gilt die Bewerbung als aufgehoben.

V. Grundstücksvergabeprozess

1. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren.
 - a. Im ersten Teil des Verfahrens können Bewerbungen innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden, der im Rahmen der Ausschreibung nach Ziff. IV. Nr. 2 dieser Bauplatzvergaberichtlinien bekanntgegeben wird.
 - b. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
2. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber ihre Prioritäten festlegen.
3. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
4. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.

5. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist ihre verbindlichen Kaufabsichten digital über [baupilot.com](https://www.baupilot.com) erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
6. Nach Zuteilung der Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über die Zuweisung im Rahmen der Bauplatzvergabekriterien. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung des Kaufvertrages.

VI. Nachrückerverfahren

1. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
2. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die mit Blick auf die Punktzahl ranghöchsten Bewerber der Nachrückerliste berücksichtigt.
3. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

VII. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind bei Abschluss des Kauvertrages folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

1. **Eigennutzungsverpflichtung**
Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Einzug ununterbrochen selbst zu nutzen (Hauptwohnsitz).
2. **Rückkaufrecht / Vertragsstrafe**
Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei falschen oder fehlerhaften Angaben im Bewerbungsverfahren kann die Gemeinde ein dinglich zu sicherndes Wiederkaufsrecht ausüben.
3. **Bauverpflichtung**
Im Falle einer Veräußerung eines Bauplatzes durch die Gemeinde beträgt die Bauverpflichtung (bezugsfertige Bebauung des Baugrundstücks) drei Jahre. Die Frist beginnt

mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages bzw. mit Abschluss und Abnahme der Erschließungsarbeiten.

4. Übertragungs- und Belastungsbeschränkung

Bis zum Ablauf der Dauer der Eigennutzungsverpflichtung darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches) noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung).

VIII. Vergabekriterien und Punktvergabe

1.	Soziale Kriterien	450 Punkte
1.1.	Kinder	
1.1.1.	Anzahl der Kinder	
	<p>Je haushaltsangehörigem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt:</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 240 PUNKTE</p> <p><i>Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft (ab der 12. Schwangerschaftswoche). Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Nachweis (erweiterte Meldebescheinigung), bestehende Schwangerschaft (Mutterpass, ärztliche Bescheinigung), Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern.</i></p>	80 Punkte
1.1.2.	Alter der Kinder	
	<p>Alter jedes im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldeten und dort auch tatsächlich wohnenden Kindes:</p> <p>< 6 Jahre 6-10 Jahre 11-18 Jahre</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 45 PUNKTE</p>	<p>15 Punkte 10 Punkte 5 Punkte</p>
1.2.	Behinderung und/oder Pflegegrad	
	<p>Je Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent und/oder Pflegegrad 1</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 100 PUNKTE</p> <p><i>Nachweis erforderlich (Schwerbehindertenausweis bzw. Pflegeeinstufung)</i></p>	50 Punkte
1.3.	Wohnverhältnisse	
	<p>Bewerber, die über nicht angemessene Wohnverhältnisse verfügen.</p> <p>Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnfläche für einen Ein-Personen-Haushalt mindestens 50 m² beträgt; - Wohnfläche für einen Zwei-Personen-Haushalt mindestens 65 m² beträgt; - Wohnfläche für einen Drei-Personen-Haushalt mindestens 80 m² beträgt. 	65 Punkte

	Für jede weitere Person 15 m ² , wobei auch Schwangerschaften ab der 12. Woche berücksichtigt werden. MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 65 PUNKTE <i>Nachweis über nicht vorhandenes Grundeigentum erforderlich (Versicherung an Eides statt)</i>	
2.	Ortsbezug	450 Punkte
2.1.	Hauptwohnsitz	
2.1.1.	Hauptwohnsitz in der Gemeinde	
	Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist), pro volles, ununterbrochenes Jahr: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 200 PUNKTE <i>Nachweis erforderlich (Erweiterte Meldebescheinigung)</i>	40 Punkte
2.2.	Erwerbstätigkeit in der Gemeinde	
	Der Bewerber erhält pro volles, ununterbrochenes Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag, in welchem er in der Gemeinde als sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer oder Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender seinem Hauptberuf (mindestens 15 Stunden pro Woche) nachgeht, jeweils: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 100 PUNKTE <i>Nachweis erforderlich (Für die Tätigkeit als Arbeitnehmer, Angestellter, Beamter: Bestätigung des Arbeitgebers über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung. Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis im Haupterwerb oder Handelsregisterauszug. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden. Bestätigung über die selbstständige Tätigkeit über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung. Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden.)</i>	20 Punkte
2.3.	Ehrenamtliches Engagement in Teningen	
2.3.1.	Freiwillige Feuerwehr und Rettungsorganisationen	
	Tätigkeit als bestehendes ehrenamtliches aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Teningen innerhalb der letzten drei Kalenderjahre: Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch den Gesamtkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr. ODER	40 Punkte

	<p>Bestehende ehrenamtliche Tätigkeit im Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG usw.): Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins), als Funktionsträger oder Mitglied "Helfer vor Ort" innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 40 PUNKTE</p>	
	<p>Tätigkeit als ehrenamtliches aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Teningen als Gesamwehrkommandant, Abteilungs-kommandanten sowie deren Stellvertreter mit einer Mindestzugehörigkeit von drei Jahren.</p> <p>Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch die Gemeindeverwaltung Teningen.</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 10 PUNKTE</p> <p><i>Nachweis erforderlich (Bestätigung der Funktion durch die Gemeindeverwaltung Teningen.)</i></p>	10 Punkte
	Weiteres ehrenamtliches Engagement in Teningen	
2.3.2.	<p>Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag.</p> <p>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins bzw. einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsführendes Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister ○ Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht geschäftsführendes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins) mit einem zeitlichen Mindestaufwand von 4 Stunden/Woche ○ Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem kommunalen Gremium (Gemeinde-, Ortschafts-, Kreisrat) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre. <p>pro volles, ununterbrochenes Jahr:</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 100 PUNKTE</p>	20 Punkte

Sämtliche Nachweise, ausgenommen des Schwerbehinderten-Nachweises, dürfen zum Stichtag (Bewerbungsfristende) nicht älter als acht Wochen sein.

Gewichtung der Kriterien:

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

Soziale Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.3) max. 450 Punkte

Ortsbezugsriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) max. 450 Punkte

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 25.02.2026 in Kraft.

10.

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Riedweiden/Sattler-Breite III", Gemarkung Köndringen

- Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

- Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

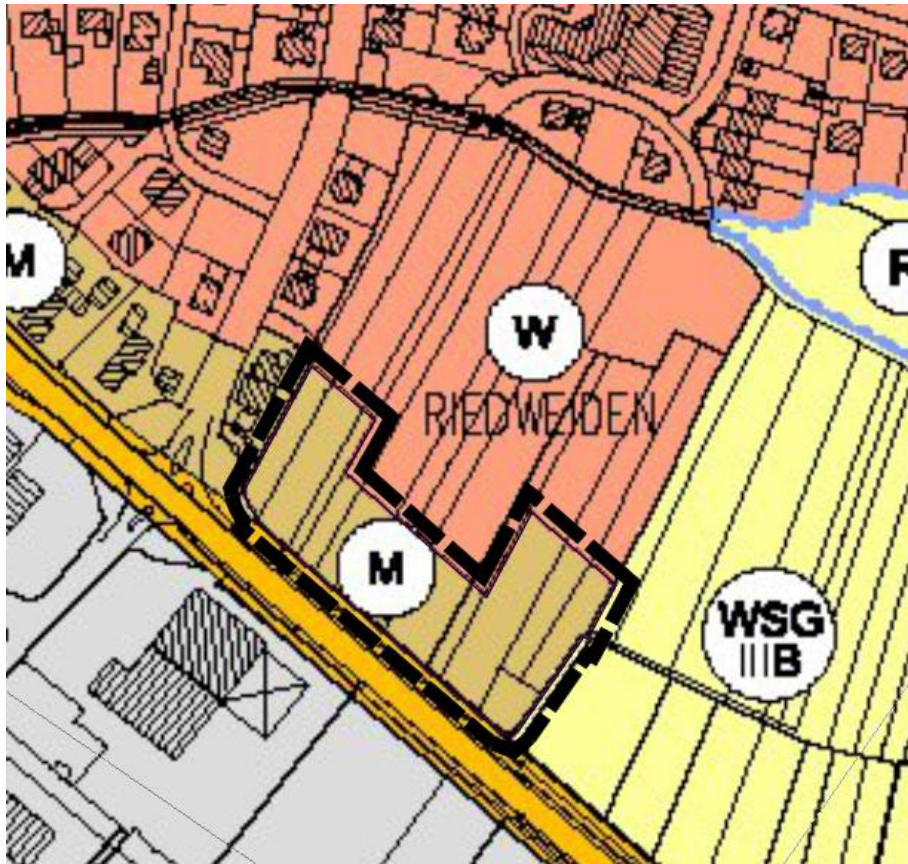
Vorlage: 784/2025

Sachverhalt/Begründung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emmendingen umfasst die Stadt Emmendingen sowie die Gemeinden Malterdingen, Teningen, Freiamt und Sexau.

Im Ortsteil Köndringen der Gemeinde Teningen wurden bei der letzten Fortschreibung einige Wohnbauflächen aufgenommen. Eine der Flächen befindet sich an der Bundesstraße 3 (B 3). Aufgrund der gewerblichen Nutzungen südlich der B 3 sowie der hohen Verkehrsbelastung der Bundesstraße selbst wurde entlang der Bundesstraße statt einer Wohnbaufläche ein Teil der Fläche als Mischbaufläche dargestellt, um der absehbaren Lärmbelastung planerisch zu begegnen.

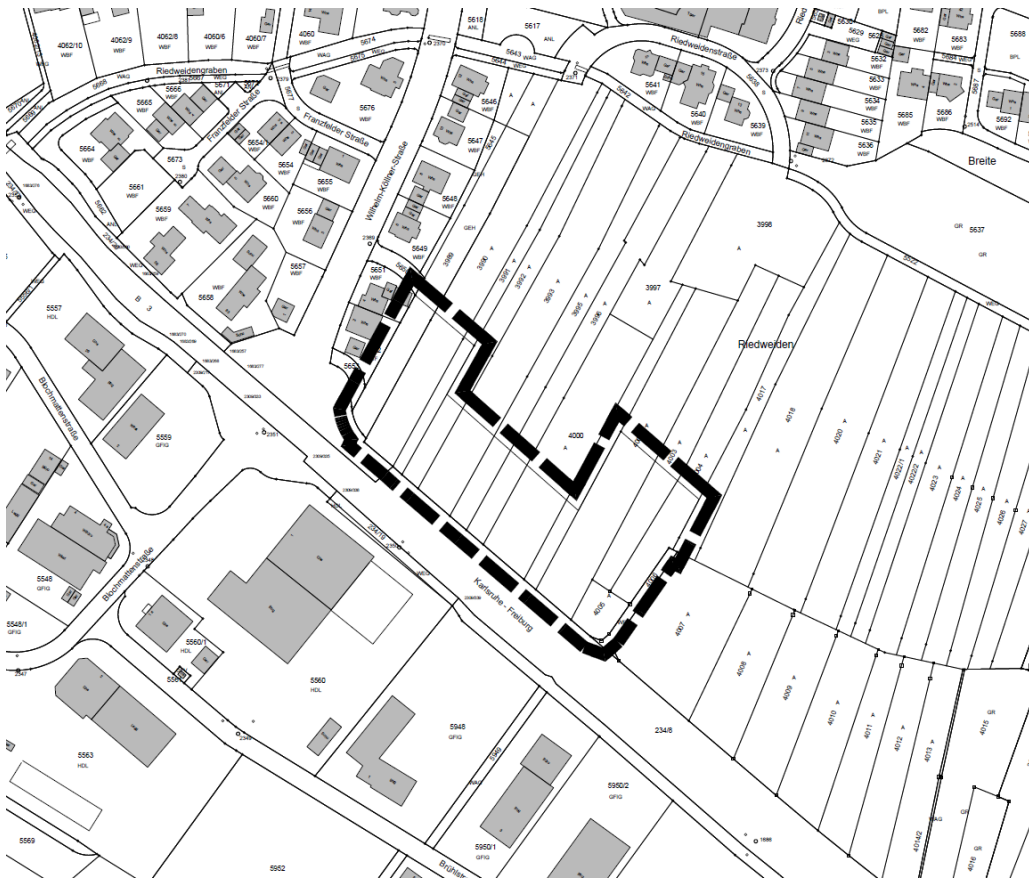
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VVG mit der Darstellung des Geltungsbereichs der Änderung ohne Maßstab:



Im Rahmen der ersten Detailuntersuchungen einer Verkehrs- und einer schalltechnischen Untersuchung nach Aufstellung des Bebauungsplans hat sich herausgestellt, dass faktisch ein Mischgebiet im Plangebiet aus verkehrlichen Gründen nicht umgesetzt werden sollte. Im städtebaulichen Konzept wurde deshalb versucht, durch eine Staffelung der Dichte den für die Wohnbebauung erforderlichen Lärmschutz darzustellen. Im Bebauungsplan soll für den gesamten Bereich ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Nach Ansicht der Gemeinde Teningen werden die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt, die Ziele des FNP an dieser Stelle immer noch gewahrt und eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan aus vorgenannten Gründen entsprechend sachgerecht, ohne dass der Flächennutzungsplan zu ändern wäre. In Abstimmung mit dem Landratsamt wurde der Verzicht auf eine Änderung des Flächennutzungsplans jedoch nicht mitgetragen, weshalb dieser für den Bereich der Mischbauflächen entsprechend im Parallelverfahren geändert wird. Es handelt sich dabei um die 26. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Flächennutzungsplanänderung wird nur den Bereich der Mischbaufläche umfassen und der Änderungsbereich eine Größe von ca. 0,73 ha umfassen.



Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren, also mit einer zwei-stufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht wird durch das Büro Wermuth (Eschbach) erarbeitet.

Historie

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

10.06.2025 – 10.07.2025:

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

02.04.2025: Aufstellungsbeschluss

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtsplan
- Cover
- Deckblatt
- Begründung
- Umweltbericht
- Steckbrief
- Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die antragstellende Gemeinde.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stimmführer, im Gemeinsamen Ausschuss der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für folgende Beschlüsse zu stimmen:

Der Gemeinsame Ausschuss für die VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen beschließt,

1. nach eingehender Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und bei der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans zuzustimmen,
2. den Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Riedweiden/Sattler-Breite III“ auf der Gemarkung Köndringen zu billigen;
3. die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Gemeinderätin Endres war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Gemeinderat Stefan Engler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

11.

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Solarpark", Gemarkung Teningen

- Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

- Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 789/2025

Sachverhalt/Begründung

Die Fläche der abgedeckten, ehemaligen Kiesgrube der Gemeinde Teningen wird momentan als Grün- und Weideareal genutzt. Um die durch die Altlast begrenzte

Nutzbarkeit der Fläche noch besser ausschöpfen zu können, soll dort eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung solarer Energie, neben der bereits auf der Fläche durchgeführten Beweidung durch Schafe, errichtet werden. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, muss für das Gebiet ein Sondergebiet „Solarpark“ als Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Zur Umsetzung dieses Bebauungsplans ist ebenfalls der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emmendingen an dieser Stelle anzupassen, da der FNP momentan am vorgesehenen Standort der Anlage eine landwirtschaftliche Fläche mit Altlast darstellt. Dort muss zur Umsetzung des Vorhabens ebenfalls eine Sondergebietsfläche mit Altlast dargestellt werden. Des Weiteren befindet sich die Fläche im Außenbereich. Dies ist ebenfalls ein Grund für die punktuelle FNP-Änderung an dieser Stelle.



Historie

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

10.06.2025 bis 10.07.2025: Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

02.04.2025: Aufstellungsbeschluss ([SV0273/25](#))

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Deckblatt
- Begründung
- Umweltbericht
- Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die antragstellende Gemeinde.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stimmführer, im Gemeinsamen Ausschuss der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für folgende Beschlüsse zu stimmen:

Der Gemeinsame Ausschuss für die VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen beschließt,

- 1. nach eingehender Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und bei der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans zuzustimmen;**
- 2. den Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark“ auf der Gemarkung Teningen zu billigen;**
- 3. die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.**

12.

Bebauungsplan "Solarpark", Ortsteil Teningen

a) Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

c) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 785/2025

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 1. Oktober 2024 wurde der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Solarpark“ (Ortsteil Teningen) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst (vgl. Drucksache 436/2024).

Das beauftragte Planungsbüro Zink hat den Bebauungsplanvorentwurf (zeichnerischer und schriftlicher Teil mit Begründung) ausgearbeitet.

Ebenfalls in der Sitzung am 1. Oktober 2024 hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchzuführen.

Sowohl die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fanden in der Zeit von 10. Oktober 2024 bis zum 11. November 2024 statt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Beschlussvorschläge können der den Gremienmitgliedern ausgehändigten Abwägungstabelle vom 24. November 2025 entnommen werden.

Der vorgelegte Bebauungsplanvorentwurf ist die Grundlage für Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Ort und Zeitpunkt der Offenlage werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

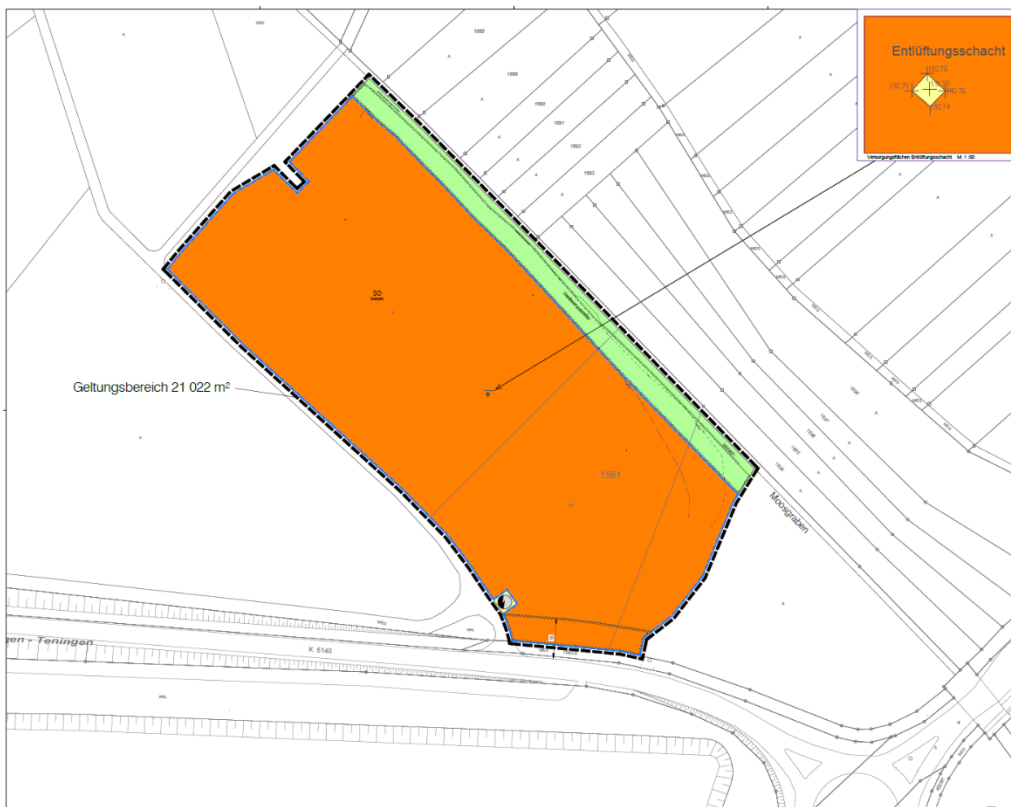
Die hierzu eingehenden Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Begründung vom 24.11.2025
- Schriftlicher Teil vom 24.11.2025
- Zeichnerischer Teil vom 24.11.2025
- Satzung vom 24.11.2025
- Gutachten Geotechnisches Institut vom 13.10.2025
- Blendgutachten vom 19.08.2025
- Artenschutzgutachten vom 20.01.2025
- Umweltbericht vom 24.11.2025
- Abwägungstabelle vom 24.11.2025

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.



Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle vom 24. November 2025.
2. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

13.

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Am Schlosspark" und "Seiberg I", Gemeinde Teningen (Ortsteil Heimbach)

- Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB)

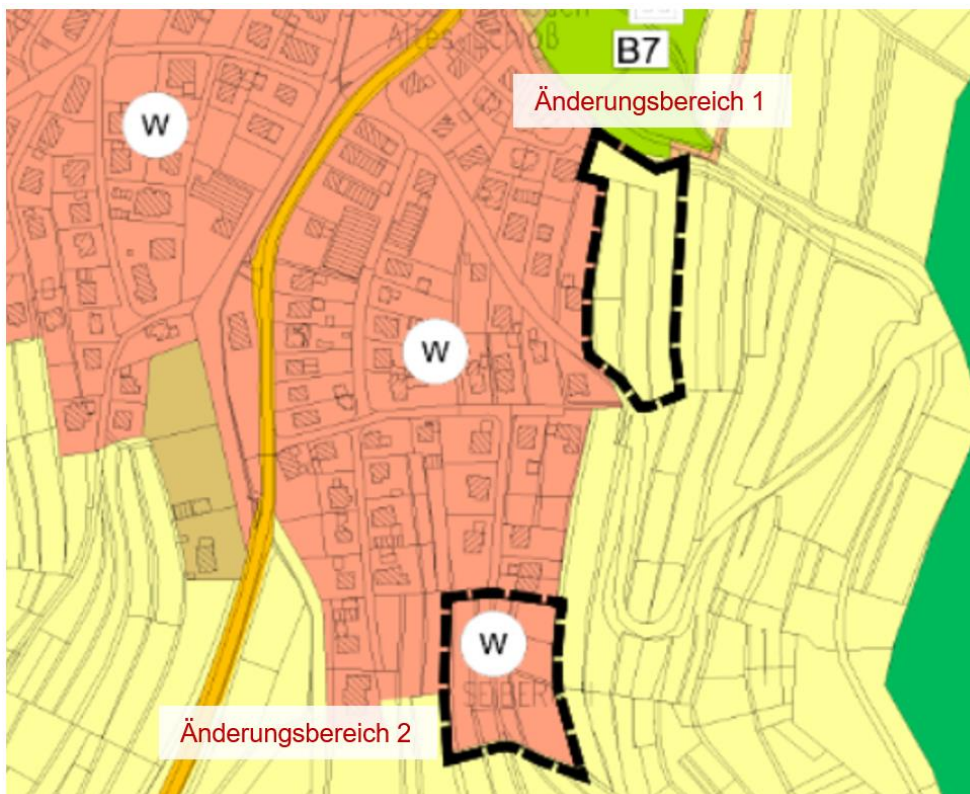
Vorlage: 788/2025

Sachverhalt/Begründung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emmendingen umfasst die Stadt Emmendingen sowie die Gemeinden Malterdingen, Teningen, Freiamt und Sexau und ist seit Juli 2006 in Kraft. Mit der vorliegenden 27. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans soll die im Ortsteil Heimbach vorgesehene Wohnbaufläche an einen städtebaulich besser geeigneten Standort verlagert werden.

FNP-Ausschnitt der VVG:

Darstellung des Geltungsbereichs der Änderungsbereiche (ohne Maßstab)



Im Süden des Ortsteils Heimbach sind im Flächennutzungsplan bislang ungenutzte Wohnbauflächen mit einer Größe von rund 0,54 ha dargestellt. Eine Umsetzung dieser Flächen ist aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit nicht realisierbar. In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat wurde daher eine alternative Wohnbaufläche im Westen des Ortsteils geprüft und auf Grundlage eines städtebaulichen Konzepts weiterentwickelt. Diese Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und kann erst durch eine Änderung des Flächennutzungsplans einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Die Änderung beinhaltet einen Flächentausch und umfasst zwei Änderungsbereiche:

- Änderungsbereich 1: „Am Schlosspark“ (neue Wohnbaufläche)
- Änderungsbereich 2: „Seiberg I“ (Rücknahme einer bislang nicht realisierten Wohnbaufläche)

Der Änderungsbereich 1 „Am Schlosspark“ umfasst eine Fläche von rund 0,58 ha, liegt westlich des Ortsteils Heimbach und wird derzeit überwiegend als Wiesenfläche genutzt.

Der Änderungsbereich 2 „Seiberg I“ befindet sich im Süden des Ortsteils, ist ebenfalls als Wiesenfläche ausgeprägt, weist jedoch aufgrund seiner Topografie und Struktur eine höhere ökologische Wertigkeit auf.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Bereich „Am Schlosspark“ eine

Wohnbauentwicklung zu ermöglichen und die Grundlage für den gleichnamigen Bebauungsplan darzustellen. Zur Steuerung des Wohnbauflächenangebots wird die bisher im Bereich „Seiberg I“ dargestellte, jedoch nicht realisierte Wohnbaufläche an den neuen Standort verlagert.

An dem Standort „Am Schlosspark“ ist eine geringfügige Flächenanpassung von rund 400 m² erforderlich, um eine städtebaulich sinnvolle Ortsabrundung zu erreichen, funktionale Grundstückszuschnitte zu ermöglichen und eine geordnete Erschließung sicherzustellen. Diese Anpassung stellt eine aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelte, qualitative Präzisierung dar und begründet keinen zusätzlichen quantitativen Wohnbauflächenbedarf.

Die Planung entspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, und trägt zu einer geordneten und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bei.

Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren, also mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht wird durch das Büro Wermuth aus Eschbach erarbeitet.

Historie

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch: keine
Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch: keine

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtsplan
- Cover
- Deckblatt
- Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung
- Steckbrief

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die antragstellende Gemeinde.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses und des Ortschaftsrates Heimbach mit dem

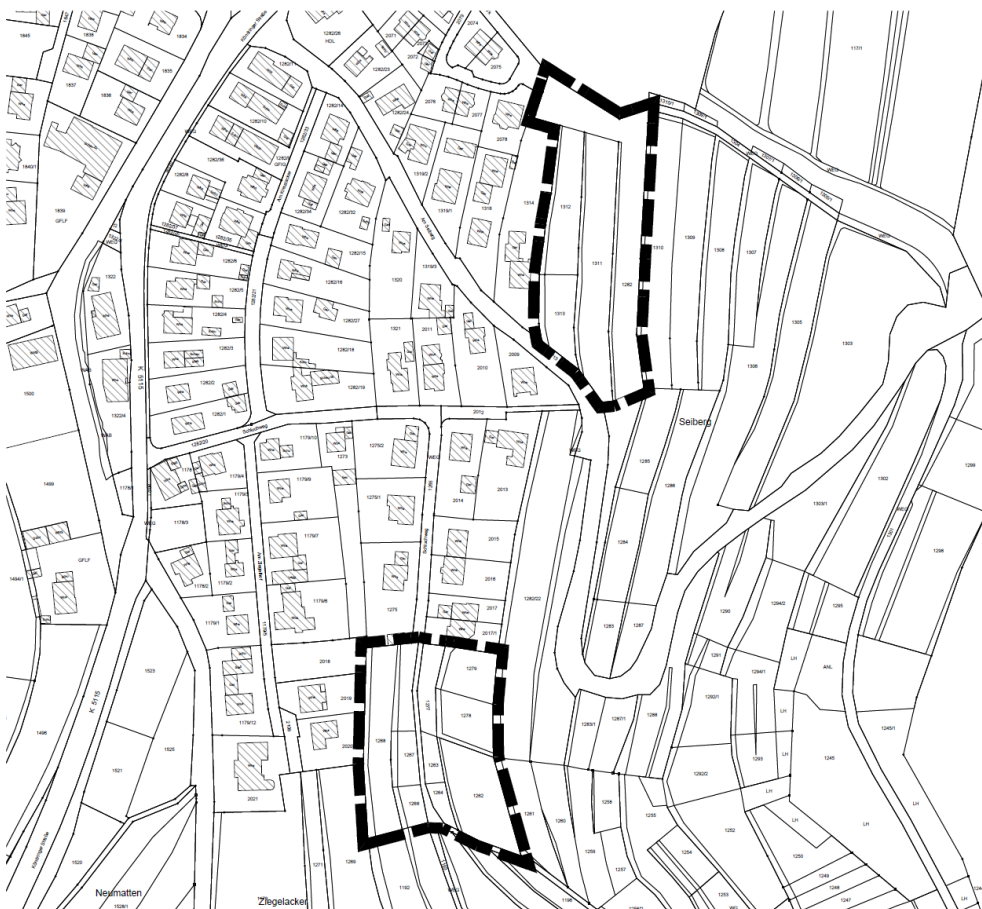
Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stimmführer, im Gemeinsamen Ausschuss der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für folgende Beschlüsse zu stimmen:

Der Gemeinsame Ausschuss für die VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen beschließt:

- 1. Für den Bereich „Am Schlosspark“ und „Seiberg I“ in der Gemeinde Teningen (Ortsteil Heimbach) wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche wird in eine Wohnbaufläche (Änderungsbereich 1) und die Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche (Änderungsbereich 2) umgewandelt.**
- 2. Das von der Planung erfasste Gebiet ist auf folgendem Übersichtsplan durch die schwarze Umrandung gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.**
- 3. Die Planungs- und Verwaltungskosten werden von der Standortgemeinde getragen.**



14.

Baugebiet "Am Schlosspark", Gemarkung Heimbach;
- Anordnung für die Durchführung einer Baulandumlegung und Bildung des
Umlegungsausschusses für das Gebiet des Bebauungsplanes "Am Schloss-
park"
Vorlage: 787/2025

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Bürgermeister abgesetzt.

15.

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-
Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen im Bereich "Hochburg: Bildung und Do-
mäne", Emmendingen
- Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 Abs. 1 und 1
Abs. 8 BauGB)
Vorlage: 804/2026

Sachverhalt/Begründung

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die vorliegende punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans ist die Absicht, die im Plangebiet vorhandene bauliche Agglomeration einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Bei dem gemeinhin als „Domäne Hochburg“ bezeichneten Areal im Osten der Stadt Emmendingen handelt es sich um eine Agglomeration baulicher Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Neben der eigentlichen Domäne, dem Hofgut, befinden sich hier auch das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg (LBZ) und das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ). Diese Nutzungen sind im „Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Baden-Württemberg“ (KÖLBW) verbunden, das dem Wissenstransfer sowie der Aus- und Fortbildung im Bereich des ökologischen Landbaus dient.

Eigentümer der Flächen sind zum einen der Landkreis Emmendingen, zum anderen Vermögen und Bau BW, die bereits in der Vergangenheit bauliche Maßnahmen umgesetzt haben und auch künftig bauliche Änderungen und Erweiterungen planen.

In den letzten Jahren wurden verschiedene bauliche Änderungen im Bereich des Hofguts Domäne Hochburg baurechtlich genehmigt und teilweise bereits umgesetzt. Hintergrund der Erweiterungen sind Änderungen bei den betrieblichen Anforderungen, die einen größeren Platzbedarf für die Tierhaltung mit sich bringen. Dies konnte auf Grundlage der in § 35 BauGB geregelten Privilegierung für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen.

Für das LBZ besteht eine fortgeschrittene Modernisierungs- und Erweiterungsnotwendigkeit, insbesondere beim Berufsschulbetrieb; das LTZ hat mittelfristige Erweiterungsbedarfe, die sich durch künftige Herausforderungen in der Landwirtschaft ergeben (z.B. klimaangepasste Landwirtschaft). Hierfür eventuell erforderliche Genehmigungen sind auf Grundlage des im Außenbereich anzuwendenden § 35 BauGB nicht ohne weiteres möglich.

Im Hinblick auf diese Änderungen, aber auch aufgrund des bereits vorhandenen

Umfangs der baulichen Anlagen wird die Aufstellung eines Bebauungsplans für erforderlich gehalten, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Sowohl das Land Baden-Württemberg als auch der Landkreis Emmendingen beabsichtigen, eine in den Bestand integrierte, behutsame bauliche Weiterentwicklung und - soweit möglich - eine Konflikte vermeidende neue Zuordnung der Nutzungen. Mit der Erweiterung der Nutzungen ergeben sich städtebauliche Herausforderungen, unter anderem bezüglich des wachsenden Stellplatzbedarfs, dem Umgang mit dem denkmalgeschützten Hofensembles und Immissionskonflikten zwischen den unterschiedlichen Nutzungen. Lösungsmöglichkeiten der Herausforderungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.

Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Hochburg: Bildung und Domäne“ liegt östlich der Kernstadt Emmendingens und westlich der Burg ruine Hochburg. Das Plangebiet ist im Norden, Westen und Süden von landwirtschaftlicher Fläche umgeben und wird im Osten von der Kreisstraße 5101 (K 5101) erschlossen. Es umfasst einen Teil von Flst.Nr. 2085 sowie die Flst.Nrn. 2085/10, 2085/11, 2085/12 und 2085/13 auf der Gemarkung Emmendingen und hat eine Gesamtfläche von ca. 5,2 ha.

Bisherige Darstellung

Der wirksame FNP stellt im Geltungsbereich „Hochburg: Bildung und Domäne“ bisher eine landwirtschaftliche Fläche dar. Nachrichtlich übernommen ist der denkmalgeschützte Wehrturm als archäologisches Kulturdenkmal.

Geplante Darstellung

Die städtebauliche Ordnung des Gebiets mit seinen unterschiedlichen Nutzungen erfordert die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Landwirtschaft, Bildung, Forschung, Verwaltung“ im Flächennutzungsplan. Nachrichtlich übernommen wird der denkmalgeschützte Wehrturm als archäologisches Kulturdenkmal.

Planungsverfahren / Weiteres Vorgehen

Parallel zur punktuellen FNP-Änderung wird der Bebauungsplan „Hochburg: Bildung und Domäne“ erstellt. Als Basis des Bebauungsplans dient ein Bebauungskonzept, das die Neuordnung verschiedener Nutzungen sowie die Verortung potenzieller Erweiterungsbauten beinhaltet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bedarf es zudem Fachgutachten, die bereits beauftragt wurden.

Sowohl für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, als auch für den Bebauungsplan bedarf es einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese werden im ersten Quartal des Jahres 2026 angestrebt.

Historie

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch: ---

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch: ---

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit

(Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Mit der Überplanung soll der bestehende Standort der Domäne Hochburg sowie des ebenfalls auf dem Areal vorhandenen Landwirtschaftlichen Bildungszentrums und des Landwirtschaftlichen Technologiezentrum in seinem Bestand gesichert werden. Gleichzeitig soll für erforderliche Erweiterungen eine planerische Grundlage geschaffen werden, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Das Plangebiet ist bereits durch die genannten Nutzungen in Anspruch genommen. Mit der verbindlichen Bauleitplanung sollen, in Verbindung mit einer effizienteren Anordnung der unterschiedlichen Nutzungen, maßvolle Erweiterungsmöglichkeiten geregelt werden. Eine Entwicklung in den Außenbereich soll bis auf eine eventuell erforderliche Erweiterung der Stellplatzflächen für Besucher vermieden werden.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Lageplan des Änderungsbereichs vom 27.11.2025
- FNP-Änderung, zeichnerischer Teil, Stand 27.11.2025
- FNP-Änderung, Begründung mit integriertem Umweltbericht, Stand 27.11.2025
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Hofgut Domäne Hochburg vom 24.08.2017
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Hofgut Domäne Hochburg vom 24.08.2017
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum LBZ und LTZ vom 07.12.2023
- Checkliste Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die antragstellende Gemeinde/Stadt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stimmführer, im Gemeinsamen Ausschuss der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für folgende Beschlüsse zu stimmen:

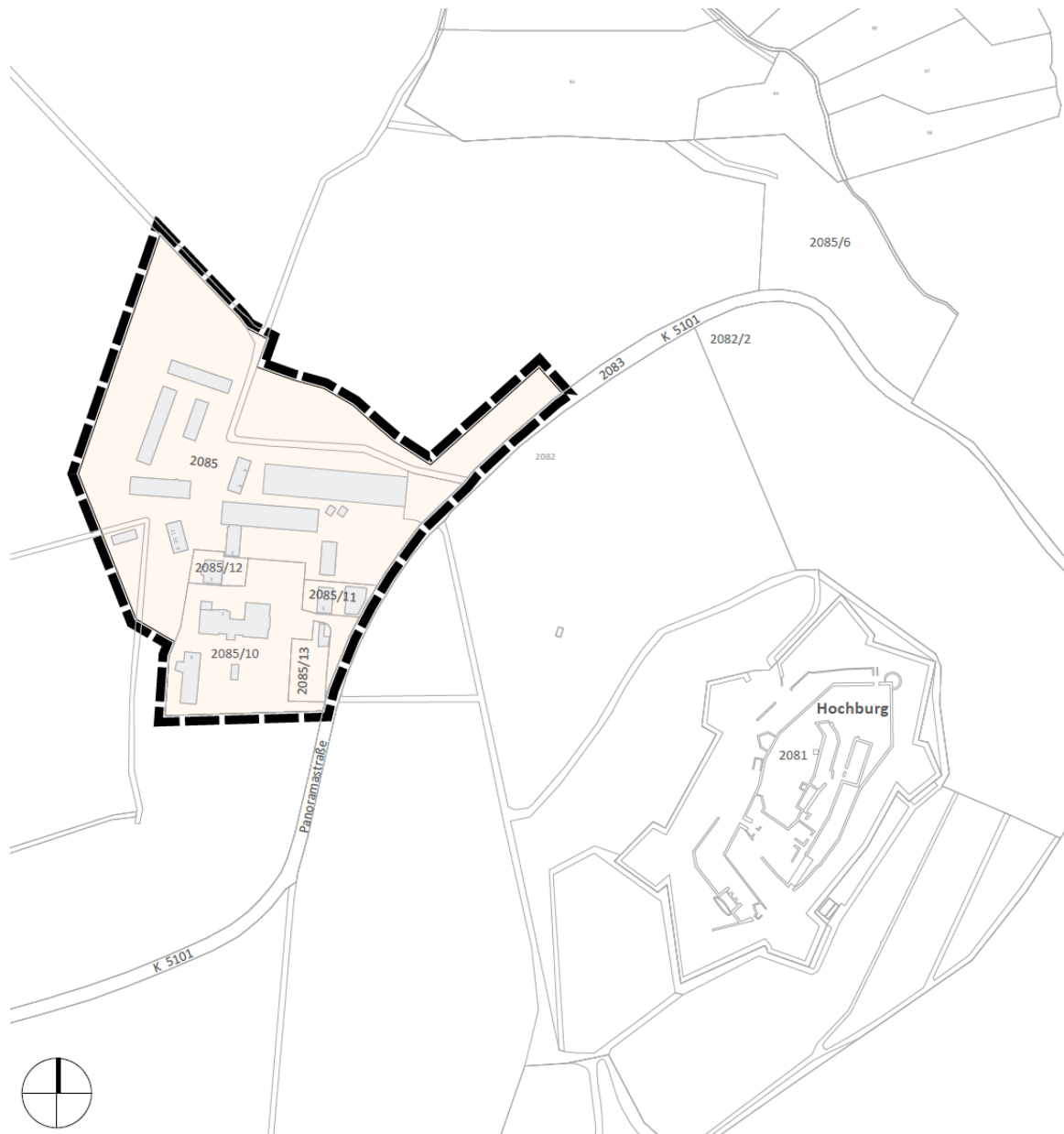
Der Gemeinsame Ausschuss für die VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen beschließt:

- 1. Für den Bereich "Hochburg: Bildung und Domäne", der die Domäne Hochburg, das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg und das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg auf der Gemarkung Emmendingen umfasst, wird der Flächennutzungsplan geändert. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche wird in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Landwirtschaft, Bildung,**

Forschung, Verwaltung“ umgewandelt.

2. Das von der Planung erfasste Gebiet ist auf folgendem Lageplan vom 27.11.2025 durch die schwarze Umrandung gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

3. Die Planungskosten werden von den Grundstückseigentümern, die Verwaltungskosten von der Standortgemeinde getragen.



Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Agrartourismus Grub-Daniel-Hof", Gemarkung Freiamt-Ottoschwanden

- Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

- Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 805/2026

Sachverhalt/Begründung

Ziele und Zwecke der Planung

Landwirtschaftliche Betriebe übernehmen im Schwarzwald eine wichtige Rolle hinsichtlich der Kulturlandschaftspflege, der Herstellung regionaler Bio-Produkte, der Brauchtumpflege und der Bereitstellung von Angeboten für Naherholung und Tourismus. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der u.a. durch eine erschwerte Bewirtschaftung der Hanglagen sowie eine zunehmende Nahrungsmittelproduktion in Industriebetrieben geprägt ist, gefährdet die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe. Im Norden der Gemeinde Freiamt liegt, eingebettet zwischen Wiesen und Wäldern inmitten in einer schwarzwaldtypischen streubesiedelten Landschaft in der Gemarkung „Hinterhöfe“ der 1761 erbaute Grub-Daniel-Hof, der ebenfalls vom oben beschriebenen Strukturwandel in der Landwirtschaft betroffen ist. Der Hof wird als Familienbetrieb bereits in der neunten Generation als Vollerwerb geführt und basiert auf der Tierhaltung und Bewirtschaftung von etwa 12 ha Grünland als wesentlichem Standbein. Neben der Landwirtschaft, die auch weiterhin im Vordergrund steht, braucht der Hof, um langfristig bestehen zu können, weitere Betriebszweige. So wird auf einer Fläche von etwa 6,6 ha zusätzlich auch Forstwirtschaft betrieben und in einer Hofbrennerei mit bestehendem Brennrecht werden alkoholische Erzeugnisse hergestellt. Als viertes Standbein hat sich in den vergangenen Jahrzehnten auch der Tourismus immer mehr entwickelt. Seit Ende der 1960er-Jahre wurde der „Urlaub auf dem Bauernhof“ langsam entwickelt. Dabei stand immer die enge Verknüpfung zwischen der Landwirtschaft und dem Tourismus im Vordergrund. Die Bettenkapazität wurde dabei stetig ausgebaut, so dass vier Ferienwohnungen mit einer Belegkapazität für insgesamt maximal 23 Gäste, ergänzende Übernachtungsangebote wie Schlafen im „Häusle“ bei der Linde oder in einem Turm und zwei Wohnmobilstellplätze bestehen. Die Hauptzielgruppe dabei sind Familien mit kleinen Kindern, die aktiv am Leben auf dem Bauernhof teilhaben können.

Baulich wird der Grub-Daniel-Hof von drei großen Gebäuden geprägt: Dem ursprünglichen Bauernhof mit Wohnhaus und Scheune sowie zwei separate Erweiterungsgebäude. Hinzu kommen verschiedene bauliche Anlagen mit verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungen, wie beispielsweise einem Stall für Jungkühe und Hühner, sowie ergänzenden Angeboten und Einrichtungen für touristischen Übernachtungsbetrieb (z.B. Frühstücks- und Gemeinschaftsraum, Sauna/Wellness, Pool, Sanitäranlage/Umkleide für Gäste, Spielplatz, Wasserspielplatz, Fußball- und Basketballspielplatz, Barfußpark). Im Zuge der Weiterentwicklung des Hofes soll nun das Angebot an touristischen Übernachtungsmöglichkeiten erweitert werden, indem bis zu drei weitere Übernachtungsangebote in Anlehnung an das bestehende Häusle bei der Linde, eine

weitere Ferienwohnung und zwei weitere Wohnmobilstellplätze hergestellt werden sollen.

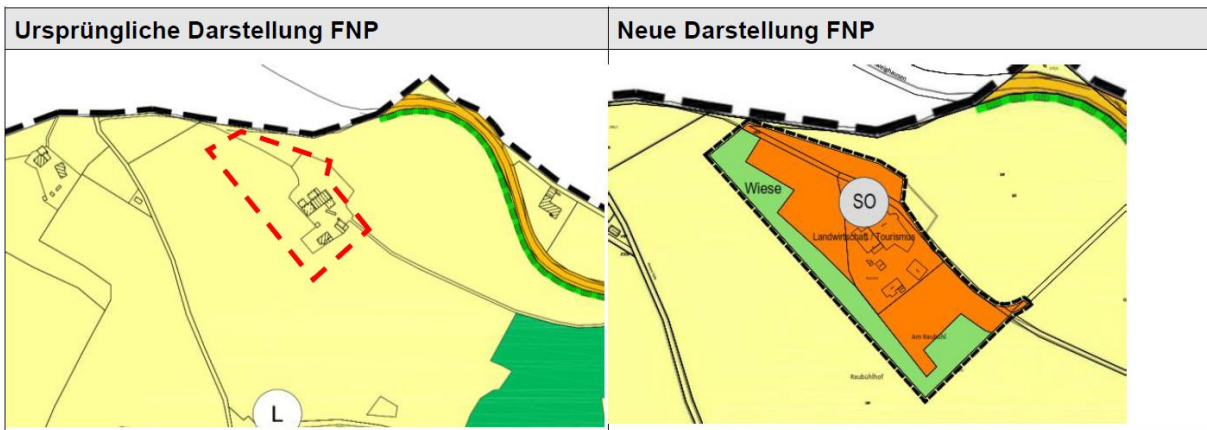
Planungsrechtlich liegt der gesamte Grub-Daniel-Hof im Außenbereich, so dass Nutzungen heute nur im Rahmen der Privilegierung zulässig sind. Konkret bedeutet dies, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie die Wohnnutzung zulässig sind, wobei jedoch schon die bestehende Wohnnutzung als Betriebsleiterwohnung der Landwirtschaft zugeordnet ist. Die nun geplanten behutsamen Erweiterungen wären dementsprechend im Außenbereich nicht zulässig, so dass nun, um das geplante Konzept umsetzen zu können und den Standort des Hofes langfristig zu sichern, Baurecht für diese Nutzungen geschaffen werden muss. Um dies zu erreichen, soll zum einen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, zum anderen soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert werden. Im aktuellen rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit wäre der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Daher ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan im sogenannten Parallelverfahren zu ändern.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft steht den Planungen positiv gegenüber, kann doch so auf der einen Seite der bestehende landwirtschaftliche Betrieb gesichert werden, auf der anderen Seite kann das touristische Angebot der Gemeinde Freiamt durch attraktive Übernachtungsangebote langfristig gesichert und gestärkt werden. Dementsprechend soll für diesen Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Dabei sollen die geplanten baulichen Maßnahmen ermöglicht, aber auch der Schutz der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung gesichert werden.

Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Freiamt im Bereich „Hinterhöfe“. Direkt im Norden grenzt die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Schuttertal an. Das Plangebiet liegt südlich der L 110 und umfasst das Hofgelände des bestehenden Grub-Daniel-Hofs mit der bestehenden Bebauung durch das ursprüngliche Hofgebäude mit der Scheune sowie dem ehemaligen Leibgeding, in dem heute die Ferienwohnungen untergebracht sind. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flst.Nr. 405 mit etwa 1,65 ha. Dieser Bereich wird in zweckdienlicher Abgrenzung durch den nun vorliegenden Bebauungsplan überplant. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem folgenden Planausschnitt (ohne Maßstab):





Verfahren

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Offenlage.

Historie

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

04.08.2025 bis 12.09.2025: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

09.07.2025: Aufstellungsbeschluss ([SV 0372/25](#))

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit

(Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- 1) Cover
- 2) Deckblatt
- 3) Begründung
- 4) Flächensteckbrief
- 5) Umweltbericht
- 6) Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die antragstellende Gemeinde.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stimmführer, im Gemeinsamen Ausschuss der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für folgende Beschlüsse zu stimmen:

Der Gemeinsame Ausschuss für die VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen beschließt,

- 1. nach eingehender Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und bei der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans zuzustimmen,**
- 2. den Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Agrartourismus Grub-Daniel-Hof“ auf der Gemarkung Freiamt-Ottoschwanden zu billigen,**
- 3. die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.**

17.

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen für den Bereich "Wiesental", Gemarkung Malterdingen;

- Behandlung der im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen

- Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung "Wiesental"

Vorlage: 806/2026

Sachverhalt/Begründung

Die Gemeinde Malterdingen plant am nördlichen Ortsrand das Wohnbaugebiet „Wiesental“. Dieses liegt nach dem Flächennutzungsplan der VVG Emmendingen im Außenbereich. Daher muss parallel zum Bebauungsplanverfahren der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Größe der geplanten Wohnbaufläche ergibt aus der berechneten Größe des Flächenbedarfs der Gemeinde Malterdingen für fünf Jahre.

In der öffentlichen Sitzung der VVG Emmendingen am 2. April 2025 wurde beschlossen, auf Gemarkung Malterdingen die geplante Wohnbaufläche „Wiesental“ mit einer Größe von ca. 1,00 ha in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Zusätzlich werden im Flächennutzungsplan das bebaute und bisher im Außenbereich liegende Grundstück Flst.Nr. 5891 und deren Zufahrt als Wohnbaufläche dargestellt. Weiterhin werden im Flächennutzungsplan die beiden Außenbereichsgrundstücke Flst.Nrn. 5751 und 5886/1 als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt (Beschluss zur Durchführung der Flächennutzungsplanänderung). Weiterhin wurden die Durchführungen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden vom 28. April bis einschließlich 28. Mai 2025 durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die neu berechnete Wohnbaufläche in einer Größe von ca. 1,00 ha wurde seitens des Landratsamtes und des Regionalverbandes akzeptiert. Die Untere Naturschutzbehörde schrieb u.a. in ihrer Stellungnahme:

„Eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung kann von der UNB in Aussicht gestellt werden, da die Möglichkeit zum Ausgleich besteht. Die artenschutzrechtlichen Belange sind bereits auf der Ebene des Bebauungsplans umfangreich und korrekt dargestellt. Die im Falle einer Bebauung erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden größtenteils bereits umgesetzt. Mit den noch geplanten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere für Fledermäuse) kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.“

Dank des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens mit seiner vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung und den schon laufenden Ausgleichsmaßnahmen konnte die Untere Naturschutzbehörde diese positive Stellungnahme abgeben.

In der öffentlichen Sitzung der VVG Emmendingen am 13. Oktober 2025 wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligungen erfolgten vom 10. November 2025 bis einschließlich 12. Dezember 2025. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Von den Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nur wenige Stellungnahmen eingegangen. Hierzu gehören auch die wichtigen Stellungnahmen des Landratsamtes Emmendingen (LRA) und des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein. Seitens des LRA (Bauleitplanung) bestehen keine Bedenken zur vorliegenden FNP-Änderung. Der Fachbereich Naturschutz teilte nochmals mit, dass die Ausgleichsmaßnahmen zum größten Teil bereits umgesetzt sind bzw. eine gute Entwicklungsprognose aufweisen. Mit den zusätzlich geplanten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere für Fledermäuse) kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein stimmte der Flächennutzungsplanänderung zu und teilte mit, dass die Überschreitung des Wohnflächenbedarfs (1,00 ha statt errechneten 0,63 ha) verbal-argumentativ plausibel begründet ist. Der NABU steht der Planung weiterhin kritisch gegenüber. Er begrüßt aber, dass seine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ernsthaft und willentlich bearbeitet wurde, und einige Kritikpunkte wurden mit verständlichen und nachvollziehbaren Argumenten widerlegt. Einzelne Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden als Hinweise für den Bebauungsplan in die FNP-Änderung aufgenommen.

Nach dem erfolgten Feststellungsbeschluss durch die VVG Emmendingen wird die Flächennutzungsplanänderung beim Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB eingereicht. Mit Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung „Wiesental“ wirksam.

Historie

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

28.04.2025 bis 28.05.2025 Frühzeitige Beteiligung

10.11.2025 bis 12.12.2025 Offenlage

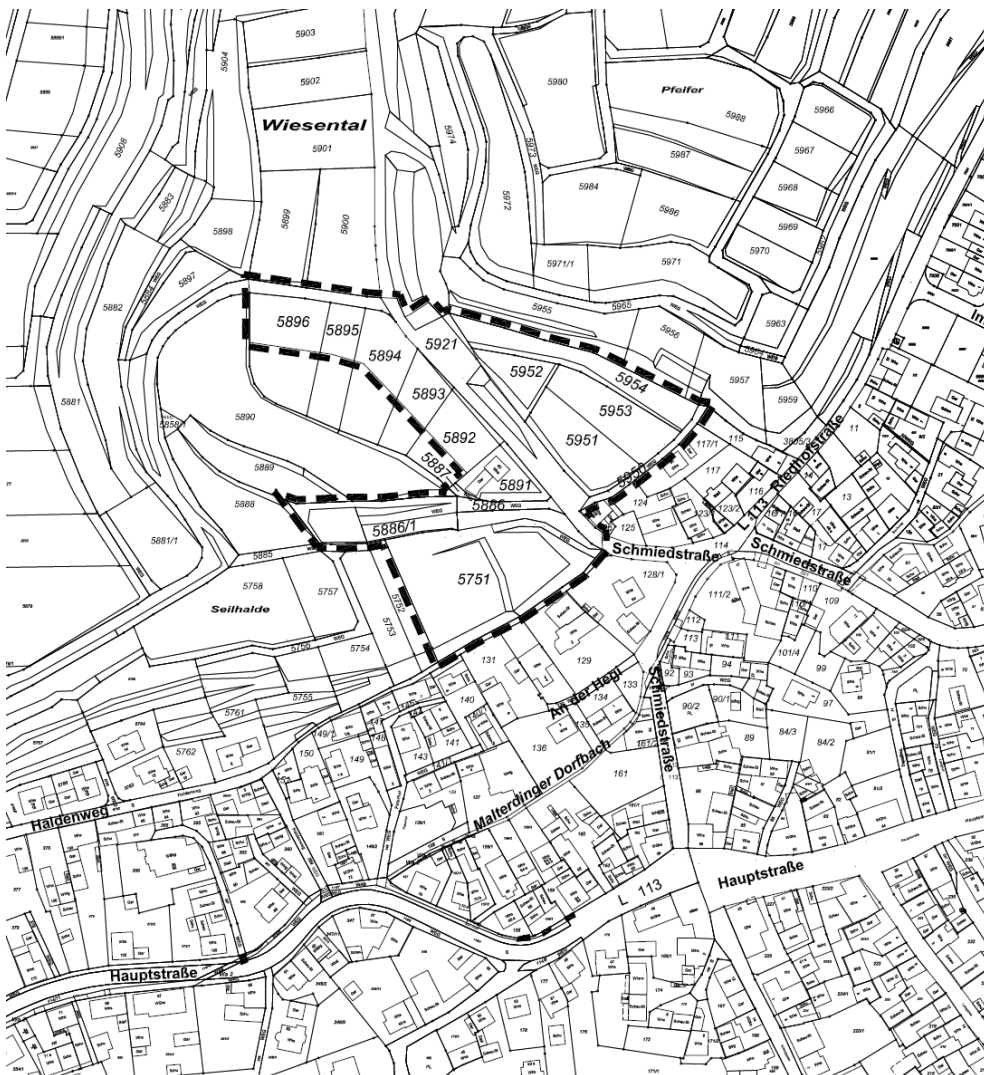
Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

02.04.2025: Aufstellungsbeschluss ([SV 0290/25](#))

13.10.2025: Offenlagebeschluss ([SV 0443/25](#))

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit

(Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)



Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- 1) Deckblatt
- 2) Übersichtsplan
- 3) Steckbrief
- 4) Begründung
- 5) Umweltbericht

- 6) Artenschutzbericht
- 7) Reptilien Ergebnisse
- 8) Avifauna Ergebnisse
- 9) avi ubiquitäre Arten Ergebnisse
- 10) Fledermaus Ergebnisse
- 11) Fledermäuse Konfliktkarte
- 12) Biotope Bestand
- 13) Streuobstbestand
- 14) Abwägungstabelle der Offenlage

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die antragstellende Gemeinde.

In der ausführlichen Aussprache bat Gemeinderat Kefer den Stimmführer, auf die Wichtigkeit des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich des Klimaschutzes hinzuweisen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	1	4

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt den Stimmführer, im Gemeinsamen Ausschuss der VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen folgende Beschlussfassung herbeizuführen:

Der Gemeinsame Ausschuss für die VVG Emmendingen-Freiamt-Malterdingen-Sexau-Teningen beschließt:

- 1. Der Gemeinsame Ausschuss stimmt nach eingehender Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen dem vorliegenden Entwurf zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen auf der Gemarkung Malterdingen für den Bereich „Wiesental“ zu.**
- 2. Der Gemeinsame Ausschuss fasst den Feststellungsbeschluss zum vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf für den Bereich „Wiesental“ mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzbericht.**

18.

Ausscheiden von Ralf Schmidt aus dem Gemeinderat

Vorlage: 817/2026

Gemeinderat Ralf Schmidt hat mit Schreiben vom 3. Februar 2026 mitgeteilt, das Gremium vorzeitig verlassen zu wollen.

Nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann ein Gemeinderat sein Ausscheiden aus wichtigen Gründen verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat.

Was ein wichtiger Grund ist, sagt die Gemeindeordnung nicht abschließend. Sie zählt jedoch eine Reihe von Tatbeständen auf, bei welchen insbesondere ein Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GemO). Ein wichtiger Grund wird dann angenommen werden können, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Gemeinderat die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Dabei sind die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse sowie die bisherige Heranziehung zur ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen und gegen die Interessen der Gemeinde abzuwägen. In Würdigung aller Einzelumstände hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Bei Ralf Schmidt liegen die in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO (zehn Jahre Gemeinderat) genannten Voraussetzungen vor; er gehört dem Gremium seit dem 7. Dezember 1999 an.

Es wird empfohlen, dem Antrag von Ralf Schmidt zu folgen.

Die Verabschiedung wäre dann in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17. März 2026 vorgesehen.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	2	0

festgestellt, dass für Ralf Schmidt die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat gegeben sind.

Gemeinderat Schmidt erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen, hat bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

19.

Vorlage des Jahresabschlusses 2024 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH
Vorlage: 818/2026

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung auf Antrag von Gemeinderat Trautmann einstimmig in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

20.

Annahme von Spenden
Vorlage: 812/2026

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

<i>Empfänger</i>	<i>Zweck lt. Spendenverz.</i>	<i>Tag der Zuwendung</i>	<i>Betrag in EUR</i>
Spielmanns- und Musikzug der FFW Köndringen	Förderung von Kunst und Kultur	03.02.2026	1.000

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

beschlossen, die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende anzunehmen.

21.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

- a) Eine zuhörende Person bat, den Gemeindeverbindungsweg (Waldweg) zwischen Heimbach und Landeck wieder instand zu setzen.
- b) Eine zuhörende Person erkundigte sich, ob im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark“ auch Ladesäulen am dortigen Park+Ride-Platz vorgesehen sind.
- c) Eine zuhörende Person merkte an, dass nach dem Empfinden vieler Badegäste die Wassertemperatur im Freizeitbad generell zu niedrig sei.

22.

Anfragen und Bekanntgaben

Kämmerin Evelyne Glöckler gab bekannt, dass mit Schreiben vom 20. Februar 2026 die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunal- und Prüfungsamt beim Landratsamt

Emmendingen) die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Januar 2026 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt hat. Die Haushaltssatzung kann damit vollzogen werden. Auch die Gesetzmäßigkeit der ebenfalls am 13. Januar 2026 beschlossenen Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2026 der Eigenbetriebe „Wasserversorgung Teningen“ und „Abwasserbeseitigung Teningen“ wurde bestätigt.

Ende der Sitzung: 20:54 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: